



Umsicht und Vorsicht bleiben die oberste Maxime: Um unser Gesundheitssystem zu schützen, brauchen wir jetzt konsequente Maßnahmen. Wenn wir alle mithelfen, können wir das Coronavirus gemeinsam eindämmen. Die Regelungen treten mit 2. November 2020 in Kraft und sind bis 30. November 2020 befristet.

	Abstand, Alltagsmaske und Lüften	<ul style="list-style-type: none"> ! Mindestabstand von 1,5 Metern ! Maskengebot im öffentlichen Raum ! Lüften in geschlossenen Räumen 		Kultur- und Freizeiteinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Freizeit- und Kulturbetriebe sind geschlossen. ✓! Spielplätze für Kinder in Begleitung von Erwachsenen bleiben geöffnet; ohne Ansammlung und unter Einhaltung des Mindestabstands
	Erweiterte Maskenpflicht	<ul style="list-style-type: none"> ! auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen ! auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte (z. B. in Fahrstühlen und Fluren) ! am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. 		Dienstleistungen und Handel	<ul style="list-style-type: none"> ✓! Ladengeschäfte mit nur einem Kunden pro 10 qm ✗ Dienstleistungen mit körperlicher Nähe zum Kunden sind untersagt (z. B. Kosmetikstudios, Massagepraxen und Tattoo-Studios) ✓ Friseursalons dürfen weiterarbeiten. ✓ Medizinisch notwendige, pflegerische und therapeutische Behandlungen sind möglich.
	Kontaktbeschränkung	<ul style="list-style-type: none"> ! Aufenthalt nur mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstands ! und maximal zehn Personen 	 	Gastronomie und Hotellerie	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Alle Gastronomiebetriebe müssen schließen; Ausnahme: Betriebskantinen ✓ Lieferung und Abholung von Speisen für den Verzehr zu Hause ist möglich. ✗ Beherbergungsbetriebe dürfen keine Touristen aufnehmen.
	Veranstaltungen und Gottesdienste	<p>✗ Veranstaltungen und Versammlungen, öffentliche Festivitäten, Tagungen, Kongresse und Messen sind landesweit untersagt.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes ✓ Demonstrationen ✓ Gottesdienste und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften 		Alkoholverbot	<p>Ab 22 Uhr bis 6 Uhr</p> <ul style="list-style-type: none"> ✗ Alkoholkonsum auf bestimmten stark frequentierten öffentlichen Plätzen ist untersagt. ✗ Verkauf von Alkohol an Tankstellen und durch sonstige Verkaufsstellen und Lieferdienste ist verboten.
	Besuche in Alten- und Pflegeheimen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Besuche sind möglich ! Maskenpflicht ! Abstandsgebot von mind. 1,5 Metern 	 	Schulen und Kitas	<ul style="list-style-type: none"> ✓! Schulen bleiben geöffnet; Maskenpflicht auf dem Schulgelände und am Platz ✓ Kindertagesbetreuungen bleiben geöffnet. ✓! Präsenzveranstaltungen an den Hochschulen mit Maske sind erlaubt; höchstens 200 Personen
	Sport	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Profisportler ohne Zuschauer ist erlaubt. ✗ Amateur- und Mannschaftssport ist untersagt. ✓! Individualsportart allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ist erlaubt (in Sporthallen, Fitnessstudios, Tanzschulen, etc. nur unter freiem Himmel). 		Bibliotheken und Archive	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bibliotheken und Archive bleiben geöffnet. ! Mindestabstand von 1,5 Metern